

B e s c h l u s s

In Sachen

des Architekten Heinz R [REDACTED] in H [REDACTED], Ro [REDACTED],
Klägers, Widerbeklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
in [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Wilhelm R o [REDACTED] in H [REDACTED], Ro [REDACTED],
Beklagten, Widerkläger, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Beschwerdegegners,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]

hat der V.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
am 21.Juni 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr.Tasche und der Bundesrichter Schuster, Dr.Piepenbrock,
Dr.Großmann und Dr.Spieler

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Be-
schluss des 3.Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts in Hamburg vom 18.Mai 1955 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Der Kläger hat gegen das Urteil der 16.Zivilkammer
des Landgerichts in Hamburg vom 2.März 1955 am 9.April 1955
rechtzeitig Berufung eingelegt und sie in einer zwar vom
9.Mai datierten, aber erst am 10.Mai 1955, also verspätet

beim Oberlandesgericht eingegangenen Schrift begründet. Am 11. Mai hat er beantragt, ihm gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung hat er vorgetragen:

Seinem Prozeßbevollmächtigten seien von dessen Angestellter Helga E. [REDACTED] die Handakten am 7. Mai mit einem daran angehefteten Zettel, auf dem "Frist 9.5." vermerkt gewesen sei, vorgelegt worden. Er habe seiner Angestellten Thora G. [REDACTED] die Berufungsbegründung am 9. Mai diktieren, "auf die laufende Frist hingewiesen" und die Schrift am selben Tage unterschrieben. Am Spätnachmittag habe Helga E. [REDACTED] die Thora G. [REDACTED] gefragt, "ob die Frist erledigt sei"; diese habe darauf erwidert, sie sei gerade dabei, die ihr diktierete Berufungsbegründung zu schreiben. Über dem erwähnten Zettel sei die "kurz vorher eingegangene" Anschlußberufung des Beklagten angeklammert gewesen. Thora G. [REDACTED], die sonst ein Muster an Genauigkeit sei, habe aus einem nicht erklärlichen Grunde gemeint, die Frist laufe erst am 10. Mai ab, und deshalb die Schrift in das Fach gelegt, das für die beim Oberlandesgericht abzugebenden Sachen bestimmt sei, anstatt dafür zu sorgen, dass sie noch am 9. Mai durch besonderen Boten dem Gericht zugehe.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, weil es der Ansicht ist, der Prozeßbevollmächtigte habe nach Lage der Umstände persönlich überwachen müssen, dass die Berufungsbegründung dem Gericht noch am 9. Mai zugehe.

Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

- 3 -

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6,369 [372]; 9,118 [121]) hat das Oberlandesgericht zutreffend hervorgehoben, dass die Partei, die mit der von ihr vorzunehmenden Prozeßhandlung bis zum letzten Tage wartet, eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Dieser besonderen Pflicht ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, dessen Verschulden der Kläger nach § 232 ZPO gegen sich gelten lassen muss, nicht gerecht geworden. Wenn der Prozeßbevollmächtigte gelegentlich des Diktierens der Berufungsbegründung die Thora G. "auf die laufende Frist hingewiesen" hat, so ist das deshalb belanglos, weil der Lauf einer Frist für die Berufungsbegründung selbstverständlich ist. Entscheidend war, daß die Frist bereits am Tage des Diktierens ablief; aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nicht, dass sein Prozeßbevollmächtigter die Thora G. gerade darauf aufmerksam gemacht hätte. Dagegen spricht, dass Thora G. einige Stunden später zu der Auffassung gekommen ist, die Frist laufe erst am nächsten Tage ab. Wenn auch der unmittelbar bevorstehende Ablauf der Frist aus dem auf die Handakten gehefteten Zettel hervorging, so bot ein solcher bloß schriftlicher Vermerk doch keine genügende Sicherheit, wie sich insbesondere daraus ergibt, dass er durch die Anschlussberufungsschrift verdeckt gewesen ist. Offen ist dabei übrigens, ob diese schon am 7. Mai zugestellte Schrift dem Zettel bereits vorgeklammert worden war, als der Prozeßbevollmächtigte anhand



seiner Akten die Berufungsbegründung diktierter oder ob dies erst später geschehen ist. Der Prozeßbevollmächtigte hat jedenfalls, nachdem er die Berufungsbegründung noch vor Büroschluss unterschrieben hatte, seiner Sorgfaltspflicht nicht damit genügt, dass er sie alsdann - wie in der Beschwerde angegeben - in der Unterschriftenmappe selbst aus seinem Zimmer in das Büro hinausgebracht hat. Er hätte vielmehr spätestens bei dieser Gelegenheit die verantwortliche Angestellte ausdrücklich darauf aufmerksam machen müssen, dass diese Schrift noch am selben Tage auf dem Gericht abgegeben werden müsse.

Damit ist die Sorgfaltspflicht, die das Oberlandesgericht von dem Prozeßbevollmächtigten verlangt, durchaus nicht überspannt. Der Kläger verkennt bei seiner darauf abzielenden Rüge, daß der Vorfall sich am letzten Tage der Frist abgespielt hat. Die Wahrung einer Frist gehört im Gegensatz zur Auffassung des Klägers nicht zu den "rein mechanischen Tätigkeiten", die in ihrem letzten Stadium einer bewährten Bürokräft selbstständig überlassen zu haben, den Prozeßbevollmächtigten unter keinen Umständen einem Vorwurf aussetzt. Mochte er sich auch ohne besondere persönliche Überwachungsmaßnahmen auf die Sorgfalt der Thora G. haben verlassen dürfen, falls er die Berufungsbegründung schon einige Tage früher diktiert und unterschrieben hätte, so ist daraus doch nichts dafür zu entnehmen, dass er das

auch tun durfte, wenn es darauf ankam, sozusagen
in letzter Minute eine Frist einzuhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Tasche

Schuster

Dr.Piepenbrock

Dr.Großmann

Dr.Spieler